

# **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Vom 21. Mai 2015

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Absatz 1, § 107 und § 121 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

<sup>2</sup> Es regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe.

### **§ 2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung**

<sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten:

- a. Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen;
- c. von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

### **§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen**

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen.

---

1) SGS 100, GS 29.276

<sup>2</sup> Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen erfüllen;
- b. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

<sup>3</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und periodisch überprüft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **§ 4 Aus- und Weiterbildungsbeiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für

- a. die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen;
- b. die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern;
- c. die Weiterbildung des Personals, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) tätig ist;
- d. die Aus- und Weiterbildung von Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **§ 5 Beiträge an familienergänzende Betreuungsplätze**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002<sup>1)</sup> über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

#### **§ 6 Pflichten der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde und überprüfen diese Erhebung periodisch. Die Gemeinden sind in der Wahl der Erhebungsmethode frei.

<sup>2</sup> Sie melden die Ergebnisse ihrer Erhebungen dem Kanton.

<sup>3</sup> Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie

- a. die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung), oder

---

1) SR 861

- b. eigene Angebote oder Angebote Dritter so weit unterstützt, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung).
- <sup>4</sup> Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.
- <sup>5</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass mit ihrem Angebot die Bestimmungen über den Schulort gemäss §§ 23 und 26 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>1)</sup> eingehalten werden.
- <sup>6</sup> Die Gemeinden informieren ihre Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

## II.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

### **§ 23 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>2)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

<sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

### **§ 26 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015<sup>3)</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

<sup>2bis</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde.

---

1) SGS 640, GS 34.0637

2) SGS 852, GS 2015.\$\$\$

3) SGS 852, GS 2015.\$\$\$

**§ 77 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Myrta Stohler

der Landschreiber: Peter Vetter